

Studien- und Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang der Theologischen Fakultät Fulda

(StuPrO-Magister) – Neufassung für Reakkreditierung

Präambel

Die Theologische Fakultät Fulda hat an ihren beiden Standorten Fulda und Marburg (Katholisch-Theologisches Seminar an der Philipps-Universität Marburg) die Aufgabe, Studierenden der Katholischen Theologie, die auf das Priesteramt und auf die pastoralen Berufe der Kirche zugehen oder sich auf das Lehramt für Katholische Religion an Schulen vorbereiten, die wissenschaftliche Ausbildung in Theologie, in Philosophie und in verwandten Disziplinen zu vermitteln und die theologische und philosophische Forschung zu fördern sowie in Fort- und Weiterbildung zu wirken (vgl. Art. 2 Satzung der Theologischen Fakultät Fulda).

Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung beruht auf der Apostolischen Konstitution „*Sapientia christiana*“ vom 15. April 1979 mit den dazugehörigen „*Ordinationes*“ vom 29. April 1979, der „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 01. Mai 1978 in der Fassung vom 12. März 2003, dem Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz „Kirchliche Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses“ vom 8. März 2006 (Stand 7. Juli 2008) – approbiert durch Dekret der Kongregation für das Kath. Bildungswesen vom 05. Dezember 2006 – und dem Hessischen Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009, das zuletzt durch Artikel 13 des „Achten Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften“ vom 28. September 2014 (GVBl 2014, S. 218) geändert worden ist.

Für das Modulhandbuch gelten die Definitionen und Standards der „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ der Kultusministerkonferenz vom 15. September 2000 unter Berücksichtigung der jeweils geltenden kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung.

I.

Geltungsbereich und Studienvoraussetzungen

§ 1

Studiengang, Abschluss, Studienberatung

- (1) Diese Ordnung regelt die Studien- und Prüfungsbedingungen für den von der Theologischen Fakultät Fulda angebotenen Regelstudiengang zum Erwerb des akademischen Grades „Magister Theologiae“ („Mag. Theol.“).
- (2) Studierende haben die Pflicht, jährlich an der Studienberatung der Theologischen Fakultät teilzunehmen und ihre Ergebnisse zu beachten.

§ 2

Allgemeine Studienvoraussetzungen/Anerkennungen

- (1) Allgemeine Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis, dass Bewerber die Immatrikulationsbedingungen nach Art. 26 SzThF erfüllen.
- (2) Bei Studierenden aus dem Ausland erfolgt die Feststellung der für die Durchführung des angestrebten Studiums ausreichenden Beherrschung der deutschen Sprache durch die Theologische Fakultät Fulda nach Maßgabe (TestDaF Prüfung mit Mindestniveau TDN 4 für Leseverstehen, Hörverstehen, schriftlichen und mündlichen Ausdruck) der staatlichen und kirchlichen Vorschriften. Die Feststellung der Sprachbeherrschung hat spätestens zum Ende des Studieneingangsjahres zu erfolgen.
- (3) Gemäß der Lissabonkonvention gilt der Grundsatz der ausnahmslosen Anerkennung gleichwertiger Studienleistungen. Es ist kein systematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung der Studienleistungen vorzunehmen. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, einschließlich studienbedingter Praktika in einem Studiengang an einer Hochschule oder staatlichen bzw. staatlich anerkannten Berufsakademie in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen. Die Nicht-Anerkennung ist zu begründen. Dies gilt auch für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen abgelegt bzw. erworben wurden. Sie sind entsprechend dem Prüfungs- und Leistungspunktesystem (vgl. § 14) den Modulen zuzuordnen und in der Prüfungsakte der Studierenden auszuweisen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Eine Nicht-Anerkennung ist zu begründen. Bei Nicht-Anerkennung trägt die Hochschule die Beweislast.
- (4) Über die Anerkennung von Studienzeiten entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende, über die Anerkennung ganzer Module entscheidet die Studienberatung, über einzelne Teilleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, entscheidet der Modulverantwortliche nach Anhörung der zuständigen

Fachvertreter. Widerspruch gegen die Entscheidungen von Studienberatung und Modulverantwortlichem kann innerhalb eines Monats schriftlich beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

- (5) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird einer anzuerkennenden Prüfungsleitung die Note „4,0“ zugeordnet.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 4 und 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (7) Außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten werden im Rahmen einer Gleichwertigkeitsprüfung auf das Studium angerechnet, wenn sie nach Inhalt, Art und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

II.

Gemeinsame Vorschriften der Studienordnung

§ 3

Studienziele und -inhalte

- (1) Der in dieser Ordnung geregelte Studiengang wird durch die Magisterabschlussprüfung abgeschlossen. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen erworben hat und fähig ist, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig theologische Zusammenhänge sachgerecht zu erkennen und darzustellen.
- (2) Die Studieninhalte für den Studiengang nach § 1 Abs. 1 sind im Modulhandbuch festgelegt, das in der jeweiligen Fassung als Anlage 1 Bestandteil dieser Ordnung ist.
- (3) Das Studium der Theologie im Magisterstudiengang umfasst die im Modulhandbuch festgelegten Module 0 bis 23 (Anlage 1) sowie die Abschlussprüfung.
- (4) Dieser Magisterstudiengang nimmt die Studienziele sowie die Studien- und Prüfungsinhalte auf, die von den in der Präambel zur vorliegenden Ordnung genannten kirchlichen und staatlichen Rechtsnormen vorgegeben sind.

§ 4

Lehrveranstaltungsformen und Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Im Studium der Theologie werden insbesondere folgende Lehrveranstaltungsformen praktiziert: Vorlesung, Seminar, Übung, Workshop, Projekt, Kolloquium

und Praktikum. Die Veranstaltungsformen werden nach didaktischen Gesichtspunkten ausgewählt und der jeweiligen Lernsituation angepasst.

- (2) Voraussetzung für die Teilnahme an den gemäß Modulhandbuch und Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungen ist die kontinuierliche und nachgewiesene Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, die Erbringung der vorgeschriebenen Studienleistungen (CP-Punkte) und der weiteren vorgeschriebenen Qualifikationsvoraussetzungen.
- (3) Der Nachweis über die Teilnahme wird durch ein Testat erbracht.
- (4) Die im Modulhandbuch angegebene zeitliche Verteilung der Module auf die jeweiligen Studiensemester ist grundsätzlich einzuhalten. Das Gleiche gilt für die Zuordnung der Fächer zu den Modulen. Abweichungen müssen vorab mit der Studienberatung und dem Modulverantwortlichen geregelt werden.
- (5) Der erste Studienabschnitt („Theologische Grundlegung“ und „Aufbau und Vertiefung“), der 180 ECTS-Punkte umfasst, ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erforderlichen Modulzeugnisse gemäß § 15, Abs. 1 StuPrO-Magister vorliegen. Über die Absolvierung dieses Abschnitts wird eine Bescheinigung erstellt (Transcript of records). Der darauf aufbauende zweite Studienabschnitt (Vertiefungsstudium), der 120 ECTS-Punkte umfasst, wird mit der Magisterabschlussprüfung beendet (siehe § 15 Abs. 3-5).

§ 5 Sprachkenntnisse

- (1) Für das Studium der Theologie sind Sprachkenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch entsprechend den kirchlichen Vorgaben nachzuweisen. Diese Kenntnisse können an der Theologischen Fakultät Fulda gemäß den jeweils geltenden Ordnungen für Sprachprüfungen erworben werden.
- (2) Die Ordnung für die Sprachprüfungen in Latein und Griechisch und die Ordnung für die Sprachprüfungen in Hebräisch in den jeweiligen Fassungen sind als Anlage 2 und Anlage 3 Bestandteil dieser Ordnung.
- (3) In der Sprachprüfung Latein sind die Kenntnisse nachzuweisen, die das notwendige Quellenstudium in den Pflichtfächern ermöglichen.
In der Sprachprüfung Griechisch sind die Kenntnisse nachzuweisen, die in der Exegese die Arbeit am griechischen Text ermöglichen.
In der Sprachprüfung Hebräisch (Grundkurs bzw. Hebraicum) sind die Kenntnisse nachzuweisen, die in der Exegese eine Arbeit am hebräischen Text ermöglichen.
Ein vor dem Studium an der Theologischen Fakultät Fulda erworbenes Latinum, Graecum oder Hebraicum gilt jeweils als Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse.
- (4) Der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse ist bis zum Ende des vierten Semesters zu erbringen.

III. Allgemeine Prüfungsvorschriften

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 1. der Prorektor als Vorsitzender;
 2. zwei für drei Jahre aus dem Kreis der ordentlichen Professoren mit relativer Mehrheit gewählte Vertreter;
 3. ein für ein Jahr von den Studierenden gewählter Vertreter.
- (2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung eines der in Absatz 1, Ziffer 1 und 2 genannten Mitglieder tritt an seine Stelle das für drei Jahre mit relativer Mehrheit gewählte Ersatzmitglied und bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Vertreters der Studenten das für ein Jahr gewählte Ersatzmitglied.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit relativer Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (4) Einzelentscheidungen können im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.
- (5) Der Prüfungsausschuss tritt wenigstens einmal im Semester zusammen. Bei Bedarf wird er zusätzlich vom Prorektor einberufen.
- (6) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Modalitäten der Abschlussprüfung, insbesondere
 - bestellt er den Zweitkorrektor der Abschlussarbeit (Magisterarbeit) und
 - setzt die schriftlichen und mündlichen Prüfungen fest.Darüber hinaus nimmt er alle weiteren ihm durch diese Ordnung und dem Modulhandbuch zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (7) Der Prüfungsausschuss beschließt in allen Widerspruchsfällen bezüglich einzelner Teilprüfungen in den Modulen gemäß § 2, Abs. 3 StuPrO-Magister.

§ 7 Prüfungstermine/Antragsfristen

- (1) Modulabschlussprüfungen im Rahmen des Magisterstudienganges
 - a) Die einzelnen Module werden mit den im Modulhandbuch bezeichneten Leistungen abgeschlossen. Gegenstand der Prüfung sind die im Modulhandbuch ausgewiesenen Inhalte. Die Prüfungen werden gemäß den im Modulhandbuch ausgewiesenen Prüfungsmodalitäten durchgeführt.
 - b) Erst nachdem der Erste Studienabschnitt („Theologische Grundlegung und die Phase „Aufbau und Vertiefung“) (Module 0 – 15) abgeschlossen ist, kann mit dem Zweiten Studienabschnitt (Module 16 – 23) begonnen werden. In begründeten Ausnahmefällen (insbesondere in Fällen der Anerkennung auswärtiger Studienleistungen) kann nach durchgeführter Studienberatung

auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Sonderregelung genehmigen.

- (2) Prüfungen finden, soweit es in Sonderfällen nicht anders geregelt ist, nach Abschluss aller Lehrveranstaltungen eines Moduls statt, die Wiederholungsprüfungen in den ersten 14 Tagen nach Beginn der Lehrveranstaltungen des folgenden Semesters. Abweichungen von diesen Prüfungszeiten können nur in begründeten Fällen und im Einvernehmen aller an der Prüfung Beteiligten vom Modulverantwortlichen genehmigt werden. Insbesondere bei krankheitsbedingtem Nichtantritt einer Prüfung wird ein neuer Prüfungstermin festgelegt. Die Wiederholung einer Prüfung wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ohne Antrag des Kandidaten für den nächsten Prüfungstermin festgelegt.
- (3) Magisterarbeit und Magisterabschlussprüfung im Rahmen des Magisterstudien-ganges
 - a) Im letzten Studienabschnitt ist eine Magisterarbeit anzufertigen. Die Zeit von der Anmeldung des Themas bis zur Abgabe der Magisterarbeit soll sechs Monate nicht überschreiten (siehe § 13,3 und 4).
 - b) Schriftliche Teilleistungen der Magisterabschlussprüfung (Klausuren, Magisterarbeit) können erst nach erfolgreichem Abschluss der Module 0 – 15 (= Erster Studienabschnitt) erbracht werden.

§ 8

Zulassung, Familienförderung und Nachteilsausgleich

- (1) Die Zulassung zu den im Studienverlauf abzulegenden Prüfungen erfolgt gemäß den im Modulhandbuch festgelegten Prüfungsmodalitäten und Teilnahmebedingungen (Anlage 1).
- (2) Die quantitativen und qualitativen Zulassungsvoraussetzungen sind im Modulhandbuch definiert. Zu Beginn des Zweiten Studienabschnittes (Module 16 – 23), spätestens zum 9. Semester, erklärt der Studierende, welche Klausuren er im Rahmen der Magisterabschlussprüfung ablegen will und welche in den anderen Modulen angerechnet werden sollen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zu den einzelnen in den Modulen vorgesehenen Prüfungen ist jeweils an den Modulverantwortlichen zu richten, der im Modulhandbuch ausgewiesen ist. Die Anmeldung geschieht durch die fristgerechte Abgabe der entsprechenden Formulare.
- (4) Für die Magisterabschlussprüfung ist der Antrag an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweis über die vorausgesetzten Studienleistungen gemäß den für die Prüfung erforderlichen Modulen nach CP-Punkten – einschließlich der Anerkennung anderweitig erbrachter Leistungen durch Modulscheine und bei noch nicht abgeschlossenen Modulen durch Durchlaufscheine;
2. Studienbuch u.a. als Nachweis der Immatrikulation;
3. Erklärung des Kandidaten darüber, dass er sich im Fach Katholische Theologie nicht bereits an einer anderen Hochschule der betreffenden Prüfung

unterzogen hat und sich auch nicht in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

- (5) Eine Verweigerung der Zulassung ist dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Gegen die Versagung der Zulassung kann innerhalb einer Woche nach Zugang des Versagungsbescheides beim Prüfungsausschuss Widerspruch eingelegt werden, über den der Prüfungsausschuss abschließend entscheidet.
- (6) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Verantwortlichen bzw. gegenüber den in der Prüfungsordnung genannten Zuständigen mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.
- (7) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

§ 9

Art und Umfang der Prüfung

- (1) Die Prüfung erfolgt in den im Modulhandbuch vorgesehenen Prüfungsarten und in dem dort angegebenen Zeitumfang.
- (2) Als Prüfungsarten kommen insbesondere in Frage:
 1. mündliche Prüfung vor einer Prüfungskommission oder durch den Fachvertreter in Gegenwart eines Beisitzers;
 2. Klausurarbeit unter Aufsicht;
 3. schriftliche Hausarbeit;
 4. mündlicher Vortrag, Referat oder Präsentation ggf. mit entsprechender schriftlicher Ausarbeitung;
 5. Portfolio gemäß den im Modulhandbuch bezeichneten Leistungen im Rahmen der Lehrveranstaltungen;
 6. Präsentation mit Prüfungsgespräch.
- (3) Die Wertigkeit der einzelnen Prüfungsleistung ergibt sich entweder aus der entsprechenden Festsetzung für das betreffende Modul im jeweils geltenden Modulhandbuch oder aus der jeweils geltenden Prüfungsordnung für den Studiengang. Wenn die Prüfungsleistung eines Moduls sich aus mehreren fachbezogenen Teilprüfungen zusammensetzt, wird eine gemeinsame Note festgesetzt. Ein

Modul ist bestanden, wenn wenigstens 5 Punkte (Note 4,0) erreicht wurden. Ein notenmäßiger Ausgleich von Teilleistungen innerhalb eines Moduls ist möglich.

- (4) Auf Antrag des Studierenden kann der Modulverantwortliche in Sonderfällen im Rahmen der Anerkennung auswärtiger Studienleistungen Prüfungsformen für Teilprüfungen festsetzen, die vom Modulhandbuch abweichen.
- (5) Für die Magisterabschlussprüfung sind vorgesehen: eine Abschlussarbeit (Magisterarbeit), drei Klausurarbeiten und eine mündliche Prüfung. Die Magisterabschlussprüfung geht mit 40 %, die übrigen Module gehen gewichtet nach den CP-Punkten der jeweiligen Module mit 60 % in die Gesamtnote ein.

§ 10 Klausurarbeiten

- (1) Klausurarbeiten werden vom jeweiligen Fachvertreter, der das Thema gestellt hat, bewertet. Die Studierenden können in die Bewertung einer Klausur Einblick nehmen und gegebenenfalls einen schriftlich begründeten Widerspruch gegen die Notengebung einlegen. Der Prüfungsausschussvorsitzende setzt dann einen Zweitkorrektor fest. Bei abweichender Bewertung beschließt der Prüfungsausschuss die endgültige Note.
- (2) Die Bekanntgabe der Klausurtermine erfolgt spätestens vier Wochen vor den festgesetzten Terminen.
- (3) Die zeitliche Dauer der Klausurarbeiten ist im Modulhandbuch festgelegt.

§ 11 Mündliche Prüfung

- (1) Mündliche Prüfungen werden vor den prüfenden Fachvertretern in Gegenwart von mindestens einem Beisitzer abgelegt. Beisitzer können Professoren, Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitarbeiter sein. Der Diözesanbischof darf persönlich oder durch einen Vertreter an den mündlichen Prüfungen teilnehmen.
- (2) Die mündlichen Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (3) Die jeweilige Prüfungsdauer ist im Modulhandbuch festgelegt.
- (4) Die wesentlichen Inhalte und die Bewertung der Prüfung werden vom Beisitzer in einem Protokoll festgehalten. Die Bewertung der Prüfung wird dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben.

§ 12 Schriftliche Hausarbeiten

- (1) Eine selbständig angefertigte schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit), die im Rahmen einer Teilprüfung eines Moduls oder als Abschlussarbeit vergeben wird, dient dazu, festzustellen, ob ein Studierender in der Lage ist, innerhalb einer

vorgegebenen Frist ein Problem aus einem festgelegten Themenbereich zu bearbeiten. Der Studierende muss die Arbeit selbständig verfassen und darf keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzen.

- (2) Die Bearbeitungszeit ist vom Fachvertreter angemessen festzulegen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so eingegrenzt sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.
- (3) Die Arbeit ist fristgerecht bei dem Fachvertreter einzureichen. Der Abgabepunkt ist auf dem jeweiligen Moduldurchlaufschein aktenkundig zu machen.
- (4) Der Studierende erklärt, dass er die Arbeit selbstständig erstellt hat und kein fremdes geistiges Eigentum ungekennzeichnet übernommen hat.
- (5) Bei Täuschung gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden.

§ 13 Magisterarbeit

- (1) Die Magisterarbeit soll nachweisen, dass der Studierende selbständig wissenschaftlich zu arbeiten versteht und innerhalb eines bestimmten Zeitraums Themen aus dem Bereich der Theologie und Philosophie angemessen darstellen kann.
- (2) Das Thema der Magisterarbeit kann von jedem Fachvertreter ausgegeben und die Abfassung der Arbeit soll von ihm betreut werden. Der Fachvertreter kann eine fachbezogene Vorleistung im Sinne eines qualifizierten Seminarscheins verlangen.
- (3) Das Thema muss ein halbes Jahr vor der geplanten Abgabe der Magisterarbeit mit dem Fachvertreter schriftlich vereinbart werden. Anmeldetermine sind spätestens der 1. Oktober bzw. der 1. Mai im Semester vor dem geplanten Studienabschluss. Die Vereinbarung ist zu datieren, von dem Studierenden und dem Fachvertreter zu unterzeichnen und dem Prüfungsausschuss zuzustellen.
- (4) Die Zeit von der Anmeldung des Themas bis zur Abgabe der Magisterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so lauten, dass eine angemessene Bearbeitung in diesem Zeitraum möglich ist. Das Thema kann nur einmal und zwar innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf begründeten schriftlichen Antrag im Einvernehmen mit dem Fachvertreter die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängern. Der Antrag auf Verlängerung ist spätestens eine Woche vor Ablauf der Abgabefrist einzureichen.
- (5) Die Magisterarbeit hat im Regelfall einen Umfang von 70 bis 100 Seiten (1 Seite: 4000 Zeichen inkl. Leerzeichen). Sie muss in gebundener Form in drei Exemplaren eingereicht werden. Ferner wird eine Version der Arbeit in elektronischer Form (z. B. als Word-Datei oder pdf) nach den üblichen Standards eingereicht. Der Student hat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.

- (6) Die Magisterarbeit wird spätestens im 9. Fachsemester begonnen und ist termingerecht – im Sommersemester spätestens zum 1. April, im Wintersemester zum 1. November – beim Prüfungsausschuss einzureichen. Ausnahmefälle regelt der Prüfungsausschuss. Der Abgabetermin der Magisterarbeit ist aktenkundig zu machen.
- (7) Wird die Magisterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0; 0 Punkte) bewertet. Die Feststellung darüber trifft der Prüfungsausschuss.
- (8) Die Magisterarbeit wird von dem Fachvertreter beurteilt, der sie betreut hat. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses benennt den Zweitgutachter in Absprache mit dem Erstgutachter unter Berücksichtigung der Meinung des Studierenden. Die Gutachter teilen innerhalb von zwei Monaten ihre Beurteilungen schriftlich dem Prüfungsausschuss mit. Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen.
- (9) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses benachrichtigt den Kandidaten schriftlich über die Note der Magisterarbeit.
- (10) Wenn die Bewertungen der beiden Gutachter der Arbeit mehr als zwei Noten auseinander liegen, benennt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter, der sein Gutachten binnen sechs Wochen schriftlich dem Prüfungsausschuss mitteilt. Der Prüfungsausschuss errechnet die Note der Magisterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen.
- (11) Ist die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (schlechter als 4,0 / weniger als 5 Punkte) bewertet worden, muss der Student sie innerhalb von drei Monaten neu fassen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem Tag der Bekanntgabe der Note der Erstfassung.
- (12) Auf Antrag des Studierenden kann durch den Prüfungsausschuss ein neues Thema vergeben werden, für dessen Bearbeitung erneut sechs Monate zur Verfügung stehen.
- (13) Wird auch die bearbeitete Fassung der Magisterarbeit bzw. die zweite Magisterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Magisterprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern nach folgendem Notensystem bewertet:

Note	Definition	Punkte
1 = sehr gut:	eine hervorragende Leistung	15,14,13
2 = gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	12,11,10
3 = befriedigend:	eine Leistung, die in etwa durchschnittlichen Anforderungen entspricht	9,8,7
4 = ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel	6,5

	noch den Anforderungen genügt	
5 = nicht ausreichend:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	4,3,2,1,0

- (2) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistung wird in der Angabe der Punkte deutlich.
- (3) Soweit eine Note aus mehreren Prüfungsleistungen zu bilden ist, ist diese aus dem Durchschnitt der Teilleistungen und ihrer prozentualen Gewichtung zu errechnen. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:
bei einem Durchschnitt bis 1,5 / 15–12,5 Punkte = sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 / 12,4–9,5 Punkte = gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 / 9,4–6,5 Punkte = befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 / 6,4–5,0 Punkte = ausreichend.
- (4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn wenigstens die Note „ausreichend“ (4,0 / 5 Punkte) erreicht wurde. Das Nähere regelt das Modulhandbuch. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen zusammen, so muss die Gesamtnote mindestens ausreichend sein.
- (5) Wurde eine Modulprüfung nicht bestanden, muss sie bis spätestens zum Ende des folgenden Semesters nachgeholt werden. Die Wiederholung ist nur einmal möglich.

§ 15 Leistungsnachweise

- (1) Über die bestandenen Prüfungsleistungen eines Moduls ist innerhalb von vier Wochen ein Modulzeugnis auszustellen, das die Einzelnoten und bei mehreren Teilprüfungen auch die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Modulverantwortlichen zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät zu versehen.
- (2) Der Nachweis über die bestandene Prüfung zum Abschluss eines Moduls oder eines sonstigen Studienabschnitts ist in der Akte des Studierenden in der Fakultät festzuhalten.
- (3) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Magister Theologiae“ („Mag. Theol.“) durch Ausstellung einer Magisterurkunde verliehen.
Der nach einem fünfjährigen philosophisch-theologischen Studium erworbene Grad des „Magister Theologiae“ ist ein kanonischer Grad im Sinne von Art. 47 § 1 der Apostolischen Konstitution „*Sapientia christiana*“ vom 19. April 1979. Er entspricht dem kirchlichen akademischen Grad eines „Baccalaureus Theologiae“, der nach Abschluss des ersten Zyklus des theologischen Studiengangs verliehen wird (vgl. Art. 47 i.V.m. Art. 72 Bst.a der Apostolischen Konstitution „*Sapientia Christiana*“).
- (4) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums und die Erlangung des akademischen Grades wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Leistungen der jeweiligen Module, das Thema und das Ergebnis der Abschlussarbeit und die Gesamtnote

sowie den Titel des akademischen Grades enthält. Die Magisterurkunde und das Abschlusszeugnis werden vom Rektor und vom Großkanzler der Fakultät unterzeichnet und tragen das Siegel der Fakultät. Zeugnis und Magisterurkunde tragen das Datum der letzten Prüfungsleistung für die Abschlussprüfung.

- (5) Dem Zeugnis nach Abs. 4 ist ein Diploma Supplement nach dem European Diploma Supplement Model als ergänzende Information zur Bewertung und Einstufung der Abschlüsse beizufügen. Die kirchenrechtliche Qualität der verleihenden Theologischen Fakultät und des verliehenen Grades sind eigens auszuweisen.

§ 16

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Beendigung der Abschlussprüfung zur Erlangung eines akademischen Grades wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsunterlagen und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt. Nach § 10,1 wird eine Einsicht der Klausuren sofort nach Bekanntgabe der Note gewährt.

§ 17

Ungültigkeit und Versäumnis von Prüfungsleistungen

- (1) Hat ein Studierender bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung eines Zeugnisses oder der entsprechenden Bescheinigung über die Prüfungsleistung bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Prüfungsnachweises bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rücknahme.
- (3) Dem Studierenden ist vor einer Rücknahmeentscheidung gegenüber dem Prüfungsausschuss Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Ein zu Unrecht ausgestelltes Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls nach erneuter Ablegung der betreffenden Prüfung ein neues auszuhändigen.
- (5) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne wichtigen Grund zum Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung zurücktritt. Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe sind vom Kandidaten dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt.

§ 18 Aberkennung eines akademischen Grades

Ein akademischer Grad kann durch Beschluss der Fakultätskonferenz aberkannt werden:

1. wenn er durch Täuschung erworben wurde oder nach seiner Verleihung alte oder neue Tatsachen bekannt werden, die seine Verleihung ausgeschlossen hätten;
2. wenn einschlägige Bestimmungen des kanonischen Rechts es gebieten;
3. wenn das Abschlusszeugnis nach § 17, Abs. 4 StuPrO-Magister eingezogen wurde.

§ 19 Rechtsmittel

Gegen Entscheidungen und Maßnahmen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, des Prüfungsausschusses, einzelner Prüfer oder einer Aufsichtsperson kann binnen eines Monats nach Kenntnisnahme schriftlich beim Rektor Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist der Fakultätskonferenz zur Überprüfung und Entscheidung vorzulegen. Die Fakultätskonferenz entscheidet abschließend. Die Möglichkeit der hierarchischen Beschwerde beim Großkanzler sowie beim Heiligen Stuhl gemäß cann. 1732 – 1739 CIC bleibt davon unberührt.

IV. Schlussvorschriften

§ 20 Geltende Prüfungsordnungen

- (1) Die Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung das Studium nach der bisherigen Diplom-Prüfungsordnung vom 4. April 2000 begonnen haben, studieren nach der geltenden Diplom-Prüfungsordnung, einschließlich des Ersten bis Dritten Anhangs zu Ende und legen entsprechend deren Vorschriften die Prüfungen für den Abschluss als Diplom-Theologe oder Diplom-Theologin ab. Soweit die nach der bisherigen Diplom-Prüfungsordnung vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen nicht mehr separat angeboten werden können, werden die nach dem Modulhandbuch (Anlage 1) vorgesehenen Veranstaltungen durch eine von der Fakultätskonferenz beschlossene Übergangsregelung den nach der bisherigen Diplom-Prüfungsordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen zugeordnet und treten als gleichwertig an deren Stelle.
- (2) Die Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung das Studium beginnen, studieren nach der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung mit dem vorgesehenen Abschluss „Magister Theologiae“.
- (3) In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss abschließend, welche Ordnung für einen Studierenden gilt.

§ 21 Anlagen

Folgende Anlagen sind in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung:

Anlage 1: „Modulhandbuch für den Magisterstudiengang“.

Anlage 2: „Ordnung für die Sprachprüfungen in Latein und Griechisch“.

Anlage 3: „Ordnung für die Sprachprüfungen in Hebräisch“.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang der Theologischen Fakultät Fulda wurde in der Fakultätskonferenz am 30. Juni 2010 verabschiedet. Der Studiengang wurde am 16. September 2010 von der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge e.V. bis zum 30. September 2015 akkreditiert.

Die Studien- und Prüfungsordnung tritt nach Bestätigung durch den Großkanzler und nach Genehmigung durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Fulda im kirchenrechtlichen Sinn in Kraft. Für den staatlichen Bereich tritt die Studien- und Prüfungsordnung zum Zeitpunkt der Veröffentlichung im Hessischen Staatsanzeiger in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt – vorbehaltlich der Übergangsregelungen gemäß § 22 StuPrO-Magister – die Diplomprüfungsordnung der Theologischen Fakultät vom 4. April 2000 (Kirchliches Amtsblatt 2000, Nr. 94) mit
- dem Ersten Anhang: Studienziele, Studien- und Prüfungsinhalte,
 - dem Zweiten Anhang: Ordnung für Sprachprüfungen im Lateinischen und Griechischen und
 - dem Dritten Anhang: Ordnung für Sprachprüfungen im Hebräischen
- außer Kraft.
- (3) Die Änderungen zur StuPrO-Magister wurden in der Fakultätskonferenz vom 21.01.2015 beschlossen. Sie wurden am 15. September 2016 von der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge e.V. bis zum 30. September 2022 akkreditiert. Sie treten nach der Bestätigung durch den Großkanzler am 8. November 2016 und nach Genehmigung durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen am 2. Mai 2017 (Prot. num. 752/1979/C) mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Fulda im kirchenrechtlichen Sinn in Kraft.

Fulda, den 8. November 2016

+ Heinz Josef Algermissen
Bischof von Fulda
Großkanzler

der Theologischen Fakultät Fulda